

Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit betreffend der Petition «Schutzbedürftige aus der Ukraine mit Aufenthaltsstatus S»

1 Ausgangslage

Am 20. Juni 2023 hat Frau Oksana Muravska die Petition «Schutzbedürftige aus der Ukraine mit Aufenthaltsstatus S» bei der Staatskanzlei eingereicht. Sie richtet sich an den Kantonsrat. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) zugewiesen.

Aufgrund einer hängigen Verwaltungsbeschwerde der Petitionärin, deren Zusammenhang mit der Petition nicht ausgeschlossen werden konnte, hatte die Kommission die Behandlung der Petition zuerst sistiert. Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens nahm die GASK die Behandlung der Petition an ihren Sitzungen vom 17. April 2024 und 13. Mai 2024 vor. Die Petitionärin hat auf eigenen Wunsch auf eine Vorstellung ihrer Anliegen in der Kommission verzichtet. Die GASK hat für ihre Meinungsbildung die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen angehört. Zudem lag ihr eine Aktennotiz des Amtes für Migration mit Erläuterungen zum Verfahren des Kantonswechsels vor.

2 Rechtliche Grundlagen

Als Petitionen werden gemäss § 83 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes Eingaben von Behörden und Privatpersonen behandelt, welche bestimmte Begehren oder Beanstandungen enthalten und keine besondere Rechtsform aufweisen. Entsprechend § 82 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates erstattet die zuständige Kommission dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie eine Petition zu erledigen ist. Der Kantonsrat erledigt eine Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

3 Feststellungen und Folgerungen

Die Petition enthält fünf Forderungen:

(1) Angleichung der Einkommensfreibeträge für Personen mit Schutzstatus S

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Asylverordnung sieht für die Asylsozialhilfe dieselben Einkommensfreibeträge vor, wie die ordentliche Sozialhilfe. Das Anliegen der Petitionärin ist deshalb aus Sicht der Kommission bereits erfüllt.

(2) und (3) Erreichbarkeit der Arbeitsstelle in unter zwei Stunden

Für die Erreichbarkeit der Arbeitsstelle kommen für Personen mit Schutzstatus S dieselben Regeln zur Anwendung, wie bei Personen mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Demnach gilt ein Arbeitsweg von bis zu zwei Stunden pro Strecke als zumutbar.

Aus Sicht der GASK besteht ein grosses Interesse daran, dass Schutzsuchende einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Sie anerkennt zudem, dass ein langer Arbeitsweg in Verbindung mit Betreuungspflichten und einem geringen Einkommen, zum Beispiel aufgrund eines Teilzeitpensums, mit einer hohen Belastung einhergehen. Die Kommission spricht sich dafür aus, die Gleichbehandlung der verschiedenen Anspruchsgruppen zu wahren. Zugleich begrüsst die Kommission, dass die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen den maximal zumutbaren Arbeitsweg bei der Zuweisung von Unterkünften in der Regel nicht ausreizt und soweit möglich auf individuelle Fälle Rücksicht nimmt.

Für einen Kantonswechsel ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Die GASK ist aber der Ansicht, dass die im Bundesrecht verankerten Regeln für den Kantonswechsel so zu gestalten sind, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Schutzsuchenden nicht behindert wird.

(4) Erleichterung der Rückzahlung von unrechtmässig bezogener Asylsozialhilfe

Asylsozialhilfe kann beispielsweise dann unrechtmässig bezogen werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verspätet gemeldet wird oder wenn die Ummeldung der Krankenversicherungspolice von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen auf die schutzsuchende Person nicht rechtzeitig erfolgt. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe wird unmittelbar zurückgefordert. Im Einzelfall sind Ratenzahlungen entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Situation der Bezügerin oder des Bezügers möglich.

Die GASK erkennt, dass Rückforderungen im Einzelfall allenfalls schwer nachvollziehbar sind oder die Rückzahlung der bezogenen Gelder dadurch erschwert wird, dass diese bereits verwendet wurden. Deshalb ist es aus Sicht der Kommission sinnvoll, dass die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen über ausreichend personelle Ressourcen verfügt, die sie in die Lage versetzen, administrative Schritte, die Einfluss auf die wirtschaftliche Situation von Schutzsuchenden haben können, zügig zu bearbeiten.

(5) Personalsituation Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Die Anzahl der im Kanton Luzern aufgenommen ukrainischen Schutzsuchenden ist konstant auf hohem Niveau. Die Entwicklungen in der Ukraine könnten zudem zu einem weiteren Anstieg führen. Weiterhin hat der Bundesrat beschlossen, die Bemühungen zur Integration der Schutzsuchenden mit Status S zu verstärken. Aus diesen Gründen ist der Bedarf der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen nach qualifizierten Mitarbeitenden weiterhin hoch. Die GASK setzt sich dafür ein, dass der Dienststelle für die anspruchsvollen Aufgaben in der Betreuung der Schutzsuchenden ein angemessener Personalschlüssel zur Verfügung steht.

4 Antrag an den Kantonsrat

Die GASK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen.

13.05.2024

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Die Präsidentin

Pia Engler